

Beschluss zu BSG 27/14-H 1

In dem Verfahren BSG 27/14-H 1

— Antragsteller —

gegen

unklar

— Antragsgegner —

wegen Moderation Newsserver

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 24.06.2014 durch die Richter Daniela Berger, Benjamin Siggel und Markus Gerstel entschieden:

Das Verfahren wird nicht eröffnet

I. Sachverhalt

Der Antragsteller wendet sich mit Schriftsatz vom 12.05.2014 an das Bundesschiedsgericht. Er legt „*Einspruch (Widerspruch) gegen die „globale“ Foren und NewsServer-Schreibsperre und Lesesperre zu v.g. Newsserver vom 18.03.2014*“ ein.

In der Anrufung wird als Antragsgegner „*Der lügende Zensor- [redacted] und seine Helfershelfer und der LV-BaWü (dem er als [redacted] angehört).*“ sowie der „*Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland ersatzweise deren Zensurabteilung Moderator Sync-Forum*“ benannt.

Da der Anrufung kein kohärenter Vortrag und klare eindeutige und begründete Anträge entnommen werden konnten, und die Benennung der Streitparteien unklar war, forderte das Bundesschiedsgericht den Antragsteller am 12.05.2014 zur Nachbesserung auf.

Mit Schreiben vom 12.05.2014 ergänzte der Antragsteller seinen Vortrag. Insbesondere führte er aus, dass dem Rechtsstreit Verfahren am Landesschiedsgericht Baden-Württemberg und dem Bundesschiedsgericht anhängig seien, desweiteren habe das Landesschiedsgericht Brandenburg sich als nichtzuständig erklärt. Da es sich insgesamt um zwei Sachverhalte handele, empfehle er die Behandlung getrennt am Landesschiedsgericht und am Bundesschiedsgericht.

II. Entscheidungsgründe

Die Anrufung ist nach § 8 Abs. 5 i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 2 SGO offensichtlich unzulässig. Schon die Benennung des Antragsgegners bzw. der Antragsgegner ist unklar. Die Anschriften des Antragsgegners bzw. der Antragsgegner wurden nicht angegeben.

Darüberhinaus bestehen, trotz der Aufforderung des Bundesschiedsgerichtes seine Anrufung in Bezug auf klare, eindeutige Anträge nachzubessern, aufgrund der Vermischung mehrerer Fallkonstellationen in einem Verfahren – möglicherweise über 3 Anrufungsinstanzen hinweg – erhebliche Bedenken an der Zulässigkeit der Anrufung und der Existenz eines am Bundesschiedsgericht originär verhandelbaren Verfahrensgegenstandes.

Der Amtsermittlungsgrundsatz des Schiedsgerichts nach § 10 Abs. 1 SGO umfasst nicht die Ermittlung möglicher Verfahrensgegenstände. Es obliegt dem Antragsteller diesen in seinem Anrufungsschreiben verständlich zu kommunizieren.